

§ 3

Alle Einkäufe, die nicht durch die §§ 1 und 2 geregelt werden, sind, bei den fachlich und örtlich zuständigen Niederlassungen der Großhandelskontore bzw. der Deutschen Handelszentralen zu tätigen.

§ 4

(1) Die Belieferung der gesellschaftlichen Konsumenten hat in allen Fällen nur im Rahmen der festgelegten Fonds zu erfolgen. Die Absatzorgane, Deutschen Handelszentralen und Großhandelskontore haben erst ihre Verpflichtungen gegenüber dem Einzelhandel bzw. dem Export zu erfüllen, ehe sie Waren an gesellschaftliche Konsumenten ausliefern.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für

- a) Lieferungen für alle Einrichtungen des staatlichen Gesundheitsdienstes des Ministeriums für Gesundheitswesen und der Räte der Bezirke und Kreise sowie für alle Kur- und Genesungseinrichtungen der Sozialversicherung, Erholungsheime des FDGB und Pflegeheime des Sozialwesens;
- b) Lieferungen für das Staatssekretariat für Hochschulwesen;
- c) Arbeitsschutz- und Hygienekleidung;
- d) Waren des Forschungs- und Lehrmittelbedarfs und Materialien, die für Arbeitsgemeinschaften der außerschulischen Erziehung bestimmt sind.

§ 5

Einkäufe der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aus eigenen Mitteln fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung.

Abschnitt II

Ordnungsstrafe

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

(3) Der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens bestimmt sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 7

Die Bestimmungen über die Kontingentierung von Waren, insbesondere die jeweils geltende Fassung der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan und die geltenden Bestimmungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien sowie die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1951 über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks (GBl. S. 537) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1121) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 12. April 1955 über die Regelung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfes durch gesellschaftliche Konsumenten (GBl. II S. 141) tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

Anordnung über die Neuregelung der Ausbildung von Diplomarchivaren.

Vom 1. März 1956

Zur Verbesserung der Ausbildung der Diplomarchivare wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ausbildung von Diplomarchivaren erfolgt in einem einheitlichen geschlossenen fünfjährigen Ausbildungsgang. Diese Ausbildung gliedert sich in ein vierjähriges Universitätsstudium und ein einjähriges Studium am Institut für Archivwissenschaft in Potsdam und schließt mit dem Staatsexamen ab. Übergangsregelungen trifft der Staatssekretär für Hochschulwesen auf Vorschlag des Ministers des Innern.

§ 2

Das Studium für Diplomarchivare erfolgt auf der Grundlage des vom Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigten Studienplanes für die Fachrichtung Geschichte sowie des auf Vorschlag des Instituts für Archivwissenschaft vom Staatssekretariat für Hochschulwesen bestätigten Studienplanes für die Ausbildung am Institut für Archivwissenschaft.

§ 3

Dem erfolgreich abgeschlossenen Studium folgt unmittelbar eine einjährige praktische Vorbereitungszeit an einem staatlichen Archiv. Für diese Vorbereitungszeit gilt der Beschluß des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 931) entsprechend.

§ 4

Der § 4 der Anordnung vom 14. August 1954 über die Stellung und Aufgaben des Instituts für Archivwissenschaft (ZBl. S. 448) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Ministerium des Innern

M a r o n
Minister